### Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Meschede vom 11.12.2014

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 die nachstehende Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Meschede beschlossen:

### § 1 Anmeldung

- Zur Benutzung sind unter Berücksichtigung des Abs. 2 alle Personen berechtigt, die sich durch Unterschrift, bei Minderjährigen durch die einer/eines Erziehungsberechtigten, verpflichtet haben, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten. Die Verpflichtung gilt insbesondere für die Haftung im Schadensfall sowie die Begleichung anfallender Entgelte.
- In die Benutzerinnen-/Benutzerdatei werden nur diejenigen Personen aufgenommen, die einen Personalausweis vorlegen oder sich in anderer geeigneter Weise über Namen, Geburtsdatum und Adresse ausweisen. Bei Minderjährigen ist die Vorlage eines Ausweisdokumentes der/des unterzeichnenden Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Stadtbücherei ist ermächtigt, die Personendaten mit der Einwohnermeldedatei abzugleichen.
- 3. Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

## § 2 Verhalten der Benutzerinnen/Benutzer

- Im Interesse der Benutzerinnen und Benutzer ist in den Räumen der Stadtbücherei jede Störung zu vermeiden.
- 2. Rauchen, Essen und Trinken ist in den Räumen der Stadtbücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- 3. Das Büchereipersonal übt das Hausrecht aus; seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 4. Aktentaschen, Mappen, Einkaufstaschen u.ä. sind im Eingangsbereich im Taschenschrank abzulegen.
- 5. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhandengekommen sind.
- 6. Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

#### § 3 Büchereiausweis

- Nach der Anmeldung erhält jede Benutzerin/jeder Benutzer einen Büchereiausweis (BA), der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt; der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- Der BA muss bei jeder Entleihe vorgelegt werden. Die Ausleihe erfolgt ausschließlich durch Abholung in der Stadtbücherei zu den dort ausgehängten Öffnungszeiten.
- 3. Der BA ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

## § 4

- 1. Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen. CDs und CD-ROMs können für 2 Wochen entliehen werden. Eine Verlängerung ist bei Vorlage des BA zweimal möglich, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Die Leihfrist für Zeitschriften und DVDs beträgt ebenfalls 2 Wochen; eine Verlängerung ist nicht möglich.
- Die Anzahl der von der Benutzerin und dem Benutzer zur Ausleihe vorgesehenen Medien kann von der Stadtbücherei begrenzt werden. Ferner kann die Leihfrist bei bestimmten Medien im Einzelfall verkürzt werden (z.B. bei Weihnachtsbüchern). Präsenzbestände können nicht ausgeliehen werden.

- 3. Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch der Benutzerin oder des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung nach § 8 dieser Satzung entgegennehmen. Die Bestellerin oder der Besteller werden benachrichtigt, sobald die Medien zur Verfügung stehen.
- 4. Für jede entliehene Medieneinheit ist bei Überschreiten der Leihfrist ein Versäumnisentgelt nach § 8 d dieser Satzung zu zahlen. So lange eine Benutzerin/ein Benutzer mit der Rückgabe von Medien und der daraus resultierenden Zahlungsverpflichtung in Verzug ist, werden an sie/ihn keine weiteren Medien en entliehen.
  - Um Missverständnissen und fehlerhaften Mahnverfahren vorzubeugen, sollte die Kundin/der Kunde die ordnungsgemäße Rückbuchung ihrer/seiner entliehenen Medien an der Verbuchungsstelle der Stadtbücherei abwarten.
- 5. Ist die Leihfrist um 3 Wochen überschritten, wird die Säumige/der Säumige an die Rückgabe der Werke schriftlich durch eine erste Mahnung erinnert. Bleibt die Erinnerung erfolglos, wird nach Ablauf je einer Woche schriftlich durch eine zweite bzw. dritte Mahnung erinnert. Nach erfolgloser dritter Mahnung erfolgt eine schriftliche Aufforderung zur Schadensersatzleistung nach § 6 (2) dieser Satzung. Die Bücherei ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verpflichtet, die Medien zurückzunehmen, sondern kann auf der Entgeltleistung bestehen. Liegt die Rückgabe der Medien im besonderen Interesse der Stadtbücherei erfolgt zunächst eine schriftliche Rückgabeanordnung mit Zwangsgeldandrohung.
- 6. Sind bis zum Zugang der schriftlichen Rückgabeanordnungen die ausgegeben Medien noch nicht zurückgegeben worden, so ist die Stadt Meschede berechtigt, ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 € zu erheben. Dieses Zwangsgeld kann mit der Rückgabeanordnung angedroht werden.
- 7. Vom ersten Tage des Verzuges bis zum Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Schadensersatzleistung oder der Androhung des Zwangsgeldes werden Versäumnisgebühren nach § 8 dieser Satzung erhoben.

## § 5 Auswärtiger Leihverkehr

- 1. Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien (Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland Leihverkehrsordnung (LVO) von 1993) beschafft werden. Für diese Vermittlung ist eine Gebühr nach § 8 Nr. 3a zu entrichten.
- Die Bearbeitungsgebühr der Fernleihbestellung ist auch zu entrichten, wenn die Bestellung nicht positiv
  erledigt werden konnte. Die bei einer positiven Erledigung anfallenden Entgelte sind von der Kundin/dem Kunden auch dann zu entrichten, wenn bestellte oder richtig gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abgeholt werden.
- 3. Bei Kopien, die über den auswärtigen Leihverkehr besorgt wurden, entfällt der Portoersatz nach § 8 (3) a). Es werden nur die Bearbeitungsgebühren (ebenfalls § 8 (3) a) sowie eine entsprechende Gebühr nach § 8 (3)i) in Rechnung gestellt.

## § 6 Behandlung der Medien

- 1. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
- 2. Bei Verstoß gegen Ziffer 1 ist Ersatz in Höhe des Schadens zu leisten. Für verlorengegangene oder nicht zurückgegebene Werke hat die Entleiherin oder der Entleiher den vollen Anschaffungspreis oder den zum Zeitpunkt des Verlustes feststellbaren Marktpreis zu zahlen, wenn kein im Preis und Inhalt gleichwertiges Ersatzwerk gestellt werden kann. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr nach § 8 dieser Satzung erhoben.
- 3. Bei Minderjährigen haftet die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter für die Rückgabe sowie die Verpflichtungen aufgrund Ziffer 2.

- 4. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, ohne vorherige Zustimmung der Bücherei Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 5. Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin oder der eingetragene Benutzer haftbar.
- 6. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte verliehen werden.

## § 7 Haftung

Soweit Software entliehen wird und durch deren Nutzung Schäden auf dem PC der Benutzerin oder des Benutzers entstehen, ist die Stadt Meschede nicht haftbar.

#### § 8 Gebühren

- 1. Für die Ausleihe der Medien aus der Stadtbücherei wird eine Benutzungsgebühr für Erwachsene in Höhe von 15,00 €, gültig für 12 Monate erhoben. Für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, sowie Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ermäßigt sich diese Gebühr auf 9,00 €, gültig für 12 Monate, wenn ein entsprechender Nachweis erbracht wird. Gleiches gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von dieser Gebühr ausgenommen.
- 2. Alternativ kann die Benutzerin/der Benutzer für die einmalige Ausleihe je Medium eine Gebühr in Höhe von 1,00 € zahlen.

3. <i>F</i>	Außerdem	werden	folgende	Gebühren	erhoben:
-------------	----------	--------	----------	----------	----------

a)	je Bestellung in der Fernleihe als Bearbeitungsgebühr bei Lieferung der Bestellung als Portoersatz je	2,00 € 1,50 €
b)	für den Ersatz eines verlorenen bzw. beschädigten BA	3,00€
c)	für Ersatz von beschädigten o. entfernten Verbuchungsnummern, von CD-Hüllen, CD-Trägern oder Beilagen je	1,00€
d)	Versäumnisgebühr für verspätete Rückgabe je Medium und angefangene Woche	0,70 €
e)	für die Vorbestellung eines Mediums	0,50€
f)	Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Werkes	3,00€
g)	Ausdrucke aus Datenbanken oder von CD-ROM, je Seite	0,10€
h)	USB-Stick zur Internet-Nutzung	7,00€
i)	Kopien, je Seite	0,10€

# § 9 Internet-Nutzung

- 1. Die Stadtbücherei stellt einen öffentlichen Internetzugang zur Verfügung, der während der Öffnungsstunden entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Stadtbücherei genutzt werden kann.
- Für die Funktionsfähigkeit von Leitung und PC übernimmt die Stadtbücherei keine Gewähr. Die Stadtbücherei hat keinen Einfluss auf die Inhalte des Internet und übernimmt somit auch keine Verantwortung für die Qualität, die Richtigkeit und die Verfügbarkeit der Informationen.

- 3. Es ist nicht erlaubt, sitten- oder rechtswidrige Angebote aufzurufen. Dazu gehören insbesondere Angebote mit radikalem politischem, pornographischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt. Des Weiteren ist es untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig oder beleidigend ist oder kommerzielle Werbung darstellt.
- 4. Über das Internet können Viren übertragen werden. Die Stadtbücherei haftet nicht für die Sicherheit und den Schutz der Daten. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Ein Abspeichern darf nur auf einem in der Stadtbücherei erworbenen USB-Stick erfolgen. Dieser USB-Stick ist nur zum einmaligen Gebrauch am jeweiligen Tag bestimmt.

## § 10 Zwangsmaßnahmen

Für die Rückgabe der entliehenen Medien, für den Anschaffungs- und Marktpreis gemäß § 6 sowie für die Einziehung der Gebühren gemäß § 7 findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216 / SGV NW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

# § 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherigen Benutzungs- und Gebührenordnung außer Kraft.

Vorstehende Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Meschede wird hiermit nachrichtlich bekanntgemacht.

Meschede, den 16.12.2014

Kreis- und Hochschulstadt Meschede Der Bürgermeister

Uli Hess